

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00685 vom 19. März 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00685

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00685 du 19 mars 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00685 del 19 marzo 2024

Regeste

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung | [Nachzug von Ehefrau und Sohn nach Ablauf Nachzugsfrist] Nichteintreten auf Begehren um Feststellung der schweizerischen Staatsbürgerschaft des Sohnes, da kein schutzwürdiges Feststellungsinteresse (E. 1.2). Fehlendes Rechtsschutzinteresse in Bezug auf Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung für Sohn und dessen Wegweisung, da diese Anordnungen mit dem vor der Beschwerdeerhebung erfolgten Bürgerrechtserwerb gegenstandslos wurden; insofern Nichteintreten (E. 1.3). Verspätetes Nachzugsgesuch in Bezug auf die Ehefrau, da vorliegend mit der Wiedereinreise des Ehemanns in die Schweiz nach vorangegangener Ausreise zwecks Wohnsitznahme mit Ehefrau und Sohn im Heimatland keine neue Nachzugsfrist zu laufen begann (E. 2). Keine wichtigen familiären Gründe für nachträglichen Nachzug, insbesondere Pflegebedürftigkeit Eltern nicht belegt und langjähriges freiwilliges Getrenntleben der Familie (E. 3). Abweisung

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.